

# Niederschrift

über die 8. Gemeinderatssitzung, am Mittwoch, den 16. November 2022, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender  
Vzbgm. Eisenmann Josef  
Vzbgm. Ing. Pichler Manuel  
GV Aschaber Martin  
GR Dick Roman  
GR Filzer Maria Theresa  
GR Golser-Schipflinger Rosalinde  
GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger Michaela  
GR Haller Wolfgang  
GR Ing. Heim Franz  
GR Lindner Martina  
GR Ing. Schipflinger Andreas  
GR Schroll Kaspar  
GR Schwaiger Andreas  
GV Schweiger Peter  
EGR Daxer Stefan für GR LA Hagsteiner Claudia  
EGR Möllinger Silvio für GR Huter Florian

Amtsleiter: Mag. Nagiller David  
Schriftführerin: VB Staffner Katrin

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Ende: 21:30 Uhr**

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 6. und 7. Gemeinderatssitzung
2. Beschluss einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgaben-Verordnung
3. Beschluss einer Feuerwehr-Tarifordnung
4. Beschluss einer Abfallgebühren-Verordnung
5. Behandlung eingebrachter Anträge nach § 41 TGO
  - a) Sitzungsgeld für Zuhörerinnen/Zuhörer gemeinderätlicher Ausschüsse
  - b) Blackout-Strategie
6. Raumordnungsangelegenheiten
  - a) Beschluss der Annahme eines Vorkaufsrechts aus dem RO-Vertrag PÖLL Stefan/ Elisabeth
  - b) Raumordnungsvertrag ZIEPL Nikolaus und Sylvia
  - c) MOSER Stanislaus, ergänzender Bebauungsplan für Gp. 3207
  - d) LIPPERT Christian/ EICKER Patrick, Änderung ergänzender Bebauungsplan für Gp. 4161/3
  - e) KLINGLER Stefan, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 3184 - Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 12.04.2022
  - f) KLINGLER Stefan, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Teilflächen der Gp. 3184

- g) Kitz Home Wohnbau GmbH und HECHENBERGER Andreas, Bebauungsplan für Gp. 1374/3 und eine Teilfläche der Gp. 1244/1, *vorbehaltlich Fertigstellung der Planungsunterlagen*
- h) HÖLLER Sebastian, Änderung Flächenwidmung für eine Teilfläche der Gp. 1485, *vorbehaltlich Fertigstellung der Planungsunterlagen*
- 7. Vergabe Bodenerkundung/ Geotechnik Blaulichtzentrum - Kenntnisnahme
- 8. Beschluss einer Änderung der Geschäftsordnung der Lawinenkommission
- 9. Berichte und Anträge aus den Ausschüssen  
Subventionsantrag des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft
- 10. Schwerpunkte Haushaltsvoranschlag 2023
- 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 12. Personalangelegenheiten

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, den Amtsleiter Mag. Nagiller, die interessierten Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die 8. Gemeinderatssitzung. Im Anschluss daran wird EGR Rainer Silvio als Ersatzgemeinderat gemäß § 28 TGO 2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, angelobt.

#### **1. Genehmigung der Niederschrift über die 6. und 7. Gemeinderatssitzung:**

Die Niederschriften über die 6. und 7. Gemeinderatssitzung werden einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

#### **2. Beschluss einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgaben-Verordnung:**

Bgm. Berger, informiert, dass betreffend diesen Tagesordnungspunkt heute ein Antrag der NEOS eingelangt ist und trägt dessen Inhalt wie folgt vor:

*„Ausnutzung der Höchstsätze bei der jährlichen Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe laut Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz“ Begründung: Gemeinden entstehen durch Freizeitwohnsitze Kosten. Die Freizeitwohnsitzabgabe ermöglicht Einnahmen zur Abdeckung der Kosten für Infrastruktur, Verwaltungspersonal und zusätzliche Rechtsberatung zur Prüfung der Selbstbemessungsabgabe und Einbringung von Forderungen. Kirchberg weist aktuell eine höhere Freizeitwohnsitzquote auf als Kitzbühel und sollte daher vergleichbar wie Kitzbühel die Höchstsätze festlegen zur Abdeckung der steigenden Kosten. Die Leerstandsabgabe als Lenkungssteuer kann nur mit absoluten Höchstsätzen beeinflussen. In Krisenzeiten sollte die Wirtschaftlichkeit der Gemeindefinanzen wichtiger denn je sein.*

Bgm. Berger erläutert, dass mit 1. Jänner 2023 das vom Tiroler Landtag beschlossene Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG in Kraft tritt. Es löst das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG) ab. Neben der schon bekannten Freizeitwohnsitzabgabe wird mit dem neuen Gesetz nun auch eine Leerstandsabgabe eingeführt. Die Leerstandsabgabe kommt dann zum Tragen, wenn ein Gebäude, eine Wohnung oder ein sonstiger Teil eines Gebäudes über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet wird. Auf Objekte, für welche bereits eine Freizeitwohnsitzabgabe entrichtet wird, kann keine Leerstandsabgabe erhoben werden. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind u.a. aus rechtlichen bzw. technischen Gründen nicht nutzbare Objekte, Objekte mit bis zu zwei Wohnungen, die dem Eigentümer als Hauptwohnsitz dienen, gewerblich, land-/forstwirtschaftlich oder sonst für berufliche Zwecke genutzte Objekte, Objekte, die

vom Eigentümer aus gesundheitlichen /altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt werden können, Objekte, die trotz nachweisbarer Bemühungen über mindestens sechs Monate nicht zum ortsüblichen Mietpreis vermietet werden können, betriebstechnisch notwendige Objekte sowie Objekte, für die ein zeitnaher (!) Eigenbedarf besteht. Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des leerstehenden Objektes selbst anhand der Nutzfläche zu bemessen. Der Betrag ist bis 30. April des jeweils folgenden Jahres unaufgefordert an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Die Abgabe für das Jahr 2023 muss also bis 30. April 2024 abgeführt werden. Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken. Die Abgabenverpflichtung entsteht aber erst mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand besteht.

Die Tiroler Gemeinden müssen zwingend 2022 eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe beschließen, welche mit 01.01.2023 in Kraft treten muss. Aufgrund des Wegfalls des TFWAG muss in dieser Verordnung auch die Freizeitwohnsitzabgabe neu beschlossen werden, damit die Verordnung derselben auf der richtigen gesetzlichen Basis erfolgt. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg hat durch Verordnung vom 10.09.2019 die Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe festgelegt.

Bgm. Berger und AL Mag. Nagiller empfehlen, die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe unverändert zu belassen und die Höhe der neuen Leerstandsabgabe an jener der Freizeitwohnsitzabgabe zu orientieren. Die gesetzlich festgelegten Rahmenbeträge für die Leerstandsabgabe gestalten sich für sogenannte Vorbehaltsgemeinden (die Gemeinde Kirchberg wurde mit über 140 weiteren Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung als solche deklariert) wie folgt:

- |    |  |                    |                   |
|----|--|--------------------|-------------------|
| a) | bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche:                          | mindestens € 20,-  | höchstens € 50,-  |
| b) | von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> NF:   | mindestens € 40,-  | höchstens € 100,- |
| c) | von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> NF:   | mindestens € 60,-  | höchstens € 140,- |
| d) | von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> NF:  | mindestens € 90,-  | höchstens € 200,- |
| e) | von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> NF: | mindestens € 120,- | höchstens € 270,- |
| f) | von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> NF: | mindestens € 150,- | höchstens € 350,- |
| g) | von mehr als 250 m <sup>2</sup> NF:                        | mindestens € 180,- | höchstens € 430,- |

Bgm. Berger und AL Mag. Nagiller empfehlen, nachstehende Beträge festzulegen:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche:                          | € 35,-  |
| b) | von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> NF:   | € 70,-  |
| c) | von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> NF:   | € 100,- |
| d) | von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> NF:  | € 145,- |
| e) | von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> NF: | € 195,- |
| f) | von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> NF: | € 250,- |
| g) | von mehr als 250 m <sup>2</sup> NF:                        | € 305,- |

Von einer Ausnutzung der Höchstsätze wird auch aufgrund rechtlicher Unsicherheiten amtsseitig abgeraten. Darüber hinaus wird angeführt, dass eine Veranschlagung eines Einnahmewerts aus der Leerstandsabgabe im Voranschlag 2024 seriös nicht möglich sein wird, nachdem weder die Zahl der Abgabepflichtigen noch die Summe der betroffenen Nutzflächen feststeht bzw. aussagekräftig erhoben werden kann.

Die Höhe der Abgaben kann jährlich neu festgesetzt werden. GR Ing. Schipflinger ersucht um Übermittlung einer Aufstellung der Freizeitwohnsitze kategorisiert nach den entsprechenden Nutzflächen und daraus resultierenden Abgabenhöhen an den Prüfungsausschuss.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (EGR Möllinger Silvio) den Abänderungsantrag der NEOS zur Ausnutzung der Höchstsätze bei der jährlichen Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe abzulehnen.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (EGR Möllinger Silvio) aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl.Nr.86/2022 die als Anlage beigefügte Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe.

### **3. Beschluss einer Feuerwehr-Tarifordnung:**

Grundlage der Verrechnung von erbrachten Leistungen durch die FF Kirchberg und die FF Aschau ist die jeweilige Tarifordnung des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, derzeit die „Tarifordnung 2017“, beschlossen in der 329. Präsidialsitzung am 28.10.2016. Beschlossen werden soll neuerlich - abweichend von den in den Anlagen Tarif A bis Tarif D festgelegten Tarifen – die Tarifpost 11.06 des Tarif B und die Tarifpost 12.04 des Tarif C für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Kirchberg. Die Höhe der Kostenersätze für die Leistungen nach TP 11.06 und 12.04 wird mitgegenständlichem Beschluss nicht geändert, sondern entspricht jeweils dem Status quo (GR-Beschluss vom 24.11.2020). Die Notwendigkeit einer neuerlichen Beschlussfassung ergibt sich aufgrund der im Februar 2022 erfolgten Neuwahl des Gemeinderates.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Änderung der Tarifordnung für die Freiwilligen Feuerwehren Kirchberg in Tirol und Aschau:

Tarif	Tarifpost	Gegenstand	Kostenersatz
Tarif B	11.06	Personenbefreiung aus Aufzügen	€ 500,--
Tarif C	12.04	Brandmelder-, Fehl- u. Täuschungsalarmierungen	€ 500,--

Der gegenständliche Beschluss gilt auf Dauer der Amtsperiode des am 27.02.2022 gewählten Gemeinderates.

### **4. Beschluss einer Abfallgebühren-Verordnung:**

Bgm. Berger informiert, dass Entgelte und Gebühren, welche von der Gemeinde eingehoben werden, nicht nur im Rahmen des Haushaltsvoranschlages, sondern auch auf dem Verordnungswege zu beschließen und ordnungsgemäß kundzumachen sind. In diesem Zusammenhang wird amtlicherseits eine aktualisierte Fassung der Abfallgebührenordnung (vormals Müllgebührenordnung) vorgelegt, welche vor allem eine Aktualisierung der Berechnungseinheiten sowie eine Anpassung des erbrachten Leistungsspektrums (z.B. Wegfall der Annahme von Autowracks) an den faktischen

Ist-Stand umfasst. Zudem wurde legislativ eine Unterscheidung zwischen „echten“ Gebühren iSd §§4 und 5 des Tiroler Abfallgebührengesetzes und Entgelten für weitere Leistungen vorgenommen. Hinsichtlich der Tarife selbst wurden keine Änderungen vorgenommen, mit Ausnahme der Erhöhung der Entgelte für die Annahme von Altreifen, welche betragsmäßig an die Höhe der entsprechenden Entgelte der DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co. KG angepasst wurden.

Von einer Gebührenerhöhung wird nicht nur aufgrund der generell gestiegenen Belastung der Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Teuerung, sondern auch aufgrund der „Richtlinie der Landesregierung vom 18. Oktober 2022 zur Abgeltung von ausgesetzten Erhöhungen der Müllgebühren und Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte“ Abstand genommen. Diese Richtlinie hält die Gemeinden an, zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürger auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten zu verzichten. Zum Ausgleich der Teuerung hat die Landesregierung im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes am 15. August 2022 beschlossen, die Erhöhungen für Müllgebühren und Elternbeiträge im Wege des Gemeindausgleichsfonds abzugelten. Diesem Fonds werden im Jahr 2023 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden, welche die Erhöhung der Abfallgebühren sowie der Elternbeiträge für Kindergärten, Krippen und Horte (ausgenommen Beitrag für Mittagstisch) für das Jahr 2023 (bzw. das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024) gänzlich aussetzen, eine Ausgleichszahlung zukommen zu lassen. Eine Erhöhung der Gebühren aufgrund der Ausweitung des Angebots steht der Gewährung der Förderung nichts entgegen. Als Grundlage für die Bemessung dienen die Erträge (Ergebnishaushalt) der Abfallgebühren sowie der Elternbeiträge (ausgenommen Beitrag für Mittagstisch) für Kindergärten, Krippen und Horte des Finanzjahres 2022, welche von den Gemeinden nachzuweisen sind. Der Bemessung der Förderung wird ein Betrag in Höhe der Steigerung des VPI 2022, höchstens jedoch 8,7 %, der Erträge zugrunde gelegt. Dabei erfolgt eine anteilige Abgeltung der aufgrund des Verzichtes auf eine Erhöhung entstandenen Ausfälle nach Maßgabe der im Gemeindausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Gemeinde über die Gemeindeanwendung im Portal Tirol, dabei sind die Kontoblätter über die Erträge aus den Abfallgebühren sowie den Elternbeiträgen für Kindergärten, Krippen und Horte für das Jahr 2022 weiters Nachweise über die Höhe der Abfallgebühren und Elternbeiträge (ohne Mittagstisch) für 2022 (bzw. Kinderbetreuungsjahr 2022/2023) und 2023 (bzw. Kinderbetreuungsjahr 2023/2024) vorzulegen. Die Antragstellung ist ab Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 bis längstens 31. Juli 2023 möglich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, die als Anlage beigefügte Abfallgebührenordnung.

## **5. Behandlung eingebrachter Anträge nach § 41 TGO:**

### **a) Sitzungsgeld für Zuhörerinnen/Zuhörer gemeinderätlicher Ausschüsse:**

In der Gemeinderatssitzung vom 11.10.2022 wurde seitens GR Huter, ein Antrag mit dem Titel „Gleichstellung aller Fraktionen und deren Gemeinderäte bezüglich Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen 2022 bis 2028“ eingebracht. Dieser ist darauf gerichtet, dass alle „Fraktionen“ bzw. deren Ersatzmandatäre für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,- erhalten. Der entsprechende Antrag wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vorberaten, wobei im Hinblick auf die Rechtslage und die faktische sachlich gebotene Differenzierung zwischen Mitgliedern und Zuhörern von Ausschüssen mehrheitlich empfohlen wurde, den gegenständlichen Antrag dem Inhalt nach abzuweisen.

*GV Aschaber hat „damit schon ein Problem, weil es eben heißt Zuhörer. Diese vertreten einen kleinen Teil. Haben jeweils ein Mandat. Die Mitarbeit ist eigentlich auch geregelt, Zuhörer dürften eigentlich nur zuhören. Mitarbeit ist demnach nicht gefragt. Wenn wir das heute beschließen, dann geht jemand vielleicht 10 Sitzungen und hört zu und sammelt dadurch € 400,- im Monat, hat aber nichts beigetragen. Ich glaube, dass die Ausschussmitglieder das Geld bekommen sollen. Der Rest oder die Zuhörer nicht. Wenn ich irgendwo zuhöre, sei es beim Theater oder andernorts, dann muss ich dafür bezahlen.“*

Vzbgm. Eisenmann empfiehlt dem Antrag stattzugeben, da GR Huter speziell im Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation zwar nur Zuhörer ist, jedoch wertvolle Beiträge leistet. GV Aschaber gibt zu bedenken, dass Zuhörer grundsätzlich nicht zur Mitarbeit in einem Ausschuss berechtigt sind, da ihnen ein Rede- und Fragerecht nur dann zukommt, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt. GR Haller gibt zu bedenken, dass ein konkreter Antrag vorliegt, über welchen es abzustimmen gilt. Eine Zustimmung zum Antrag und damit eine nicht in der TGO vorgesehene Vorgehensweise lehnt er ab. § 24 Abs. 4 TGO ermöglicht es dem Gemeinderat, in die Ausschüsse Personen als Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beratender Stimme zu wählen, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen oder die den betroffenen Bevölkerungsgruppen, wie insbesondere Jugendliche, Frauen, Senioren oder Behinderte, angehören. So wäre es möglich GR Huter als sachkundigen Experten in den Ausschuss zu kooptieren und ihm damit ein Rede- und Fragerecht einzuräumen. In diesem Fall wäre auch eine Aufwandsentschädigung anzudenken. Vzbgm. Ing. Pichler vermisst eine ausführliche Diskussion über alternative Lösungsmöglichkeiten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol stimmt über den Antrag mit 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und einer Enthaltung von Bgm. Berger ab. Da eine Stimmenthaltung gemäß § 45 TGO einer Ablehnung entspricht, gilt der Antrag als abgelehnt. Über alternative Möglichkeiten, um die erbrachten Leistungen wertzuschätzen, soll jedenfalls beraten werden.

## **b) Blackout-Strategie:**

In der Gemeinderatssitzung vom 11.10.2022 wurde seitens GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger im Namen der Mandatare der Gemeinderatsparteien FPÖ, MFG und NEOS ein Antrag nach § 41 Abs. 1 TGO eingebracht, dass zeitnah eine Blackout-/Notfallstrategie für Kirchberg in Absprache mit Feuerwehren, Bergrettung und Bauhofleitung erstellt und Empfehlungen für die Bevölkerung auf der Gemeinde-Webseite veröffentlicht werden sollten. Bgm. Berger hat den gegenständlichen Antrag in der Sitzung entgegengenommen und auf die bereits durchgeführten Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur/ Notstromversorgung sowie weitere Überlegungen, etwa hinsichtlich der Anbindung eines Lebensmittelmarktes an die Notstromversorgung der Gemeinde verwiesen. Weiters hat er über eine anstehende Online-Schulung des Amtsleiters zur Thematik hingewiesen. Generell werde das Thema nachhaltig bearbeitet.

Am Donnerstag, 20.10.2022, hat eine Besprechung zum Thema „Blackout-Strategie“ in der Feuerwache der FF Kirchberg stattgefunden. Teilgenommen haben Bgm. Berger, Bauhofleiter Hechenberger, FF Kdt. Schipflinger, FF Kdt. Müller mit seinem Stellvertreter Bacher sowie AL Mag. Nagiller. Dabei wurde einerseits der Ist-Stand betreffend Notstrom-, Wasser- und Kanalversorgung erhoben, andererseits wurden allfällige künftige Anforderungen diskutiert. Als erste konkrete Maßnahme wird in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Gemeindeeinsatzleitung erwogen. Hierzu wurde von AL Mag. Nagiller bereits eine entsprechende Verordnung für die Gemeindeeinsatzleitung entworfen. Die Veröffentlichung zweckdienlicher Empfehlungen auf der Homepage der Gemeinde wurde zwischenzeitlich veranlasst.

Bei der Thematik handelt es sich um ein laufend zu betreuendes Thema, das die Gemeindeführung auch in den kommenden Jahren beschäftigen wird. Eine Information des Gemeinderats über Maßnahmen größerer Tragweite wird fallweise erfolgen. Bgm. Berger ergänzt, dass auf Grund der zuvor genannten gesetzten Maßnahmen dem Antrag inhaltlich entsprochen wurde bzw. wird.

## **6. Raumordnungsangelegenheiten:**

### **a) Beschluss der Annahme eines Vorkaufsrechts aus dem RO-Vertrag PÖLL Stefan/ Elisabeth:**

Zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz idgF hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.11.2021 einen Raumordnungs- und Widmungsvertrag mit Pöll Stefan und Pöll Elisabeth beschlossen. Dabei haben sich die Widmungswerber zur Einräumung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Kirchberg in Tirol auf die Dauer von 20 Jahren verpflichtet. Zur grundbücherlichen Sicherstellung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Kirchberg in Tirol ist die vorliegende Vereinbarung zur Einräumung des Vorkaufsrechtes erforderlich.

Der Inhalt der Vereinbarung ist gleichlautend mit dem entsprechenden Vertragspunkt 6) des Raumordnungs- und Widmungsvertrages. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung zur Einräumung des Vorkaufsrechtes zugunsten der

Gemeinde Kirchberg in Tirol mit Pöll Stefan und Pöll Elisabeth und das damit verbundene Vorkaufsrecht anzunehmen.

Es folgt eine kurze Diskussion betreffend die Möglichkeiten das Vorkaufsrecht über die bislang festgelegten 20 Jahre hinaus zu verlängern. Hierzu wird AL Mag. Nagiller eine Anfrage an das zuständige Amt stellen, um entsprechend aufklären zu können.

**b) Raumordnungsvertrag ZIEPL Nikolaus und Sylvia:**

Bgm. Berger informiert, dass Pöll Stefan Eigentümer des Gst. 960/1 ist. Von diesem sollen in weiterer Folge 6 Bauflächen abgetrennt werden. Davon erfolgt bei zwei Flächen die Vergabe durch die Gemeinde. Ziepl Nikolaus und Sylvia sollen das neu zu bildende Gst. 960/12 erhalten. Zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022) beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Pöll Stefan, Ziepl Nikolaus und Ziepl Sylvia abzuschließen.

**c) Moser Stanislaus, ergänzender Bebauungsplan für Gp. 3207:**

Es wird informiert, dass der bestehende Bebauungsplan nach den Bestimmungen des TROG 2011 erlassen wurde und daher eine Neuerlassung des Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des TROG 2022 formalrechtlich zu beschließen ist. Zusätzlich erläutert GR Ing. Heim die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Wolfgang Haller), den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gpn. 3207 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Aschauer Dorf 14 (Planbezeichnung bplKBG2122 Moser, vom 07.11.2022) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 15.12.2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**d) Lippert Christian / Eicker Patrick, Änderung ergänzender Bebauungsplan für Gp. 4161/3:**

Es wird informiert, dass entgegen der Tagesordnung keine Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes, sondern die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des TROG 2022 formalrechtlich zu beschließen ist. Zusätzlich erläutert GR Ing. Heim die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden

Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 4161/3 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Hinteraschau 30 (Planbezeichnung bplKBG1922 Lippert, vom 28.10.2022) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 15.12.2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**d) Klingler Stefan, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Teilflächen der Gpn. 3184 – Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 12.04.2022:**

GR Ing. Heim informiert das am 12.04.2022 ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für eine Teilfläche der Gp. 3184 beschlossen wurde. Die Auflage erfolgte von 13.04.2022 bis zum 11.05.2022. Während der Auflage – und Stellungnahmefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Die Kundmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfolgte von 24.05.2022 bis 07.06.2022. Die Unterlagen wurden am 01.09.2022 zur Verordnungsprüfung an das Land Tirol übermittelt.

Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abtlg. Bau- und Raumordnungsrecht, Geschäftszahl RoBau-2-409/385/2-2022 vom 19.10.2022 wurde zur Erlassung eines Bebauungsplanes für eine Teilfläche der Gp. 3184 ein Verbesserungsauftrag wie folgt erteilt: *„Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf den bei der Abteilung Bau- und Raumordnung zur Verordnungsprüfung eingelangten Bebauungsplan im Bereich des Grundstückes 3184, KG Kirchberg i.T., darf Ihnen mitgeteilt werden, dass im vorgelegten Bebauungsplan ein dargestelltes Planzeichen (rot strichliert in der Mitte des Hauptgebäudes) nicht vollständig ausgeführt und in der Legende nicht dargestellt wurde. Hiermit darf für die Verordnungsprüfung höflichst darauf hingewiesen werden, den Bebauungsplan dementsprechend zu verbessern und den Erlassungsbeschluss aufzuheben. Da der Bebauungsplan inhaltlich angepasst werden muss, ist eine Neuerlassung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit freundlichen Grüßen. Für die Landesregierung: Dr. Hollmann“*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol, einstimmig, dem Verbesserungsauftrag des Landes zu entsprechen und den Erlassungsbeschluss vom 12.04.2022 aufzuheben.

**e) Klingler Stefan, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Teilflächen der Gpn. 3184:**

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten

Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 3184 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Aschau Dorf 10 (Planbezeichnung bplKKBG0222 Wandl Aschau, vom 07.10.2022) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 15.12.2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**f) Kitz Home Wohnbau GmbH und Hechenberger Andreas, Bebauungsplan für Gpn. 1374/3 und eine Teilfläche der Gp. 1244/1:**

GR Ing. Heim informiert, dass eine Beschlussfassung zur gegenständlichen Angelegenheit aufgrund fehlerhafter Planunterlagen heute leider nicht möglich ist und im Zuge einer der kommenden GR-Sitzungen nachgeholt werden soll.

**g) Höllner Sebastian, Änderung Flächenwidmung für eine Teilfläche der Gp. 1485:**

Es wird informiert, dass entgegen der Tagesordnung nicht nur eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern auch noch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beschließen ist. Zusätzlich erläutert GR Ing. Heim die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol zunächst gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4. des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchberg in Tirol (Planbezeichnung ÖRKKKBG0421 Höllner, vom 13.10.2022), durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 15.12.2022, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor: Ausweisung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) im Bereich der Gp. 1485, KG Kirchberg in Tirol, gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Kirchberg in Tirol. Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF zusätzlich, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 14.11.2022, mit der Planungsnummer 409-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol,

im Bereich der Parzelle 1485 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 1485, KG 82005 Kirchberg, rund 364 m<sup>2</sup>, von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Beachvolleyballplatz in Freiland § 41, sowie rund 213 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Beachvolleyballplatz in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, sowie rund 76 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **7. Vergabe Bodenerkundung/ Geotechnik Blaulichtzentrum – Kenntnisnahme:**

Bgm. Berger informiert, dass am 03.11.2022 das Angebot der mjp Ziviltechniker GmbH bezüglich der Bodenerkundung im Rahmen der geplanten Erweiterung der Blaulichtzentrale Kirchberg eingelangt ist.

Das Angebot enthält zusammengefasst die nachfolgenden Leistungen:

- Untergrunderkundung mittels Baggerschürfe und Durchführung eines Sicker-versuchs für die Planung der Oberflächenentwässerung
- Planung und Ausarbeitung eventuell erforderlicher Baugrubensicherungsmaßnahmen und Unterfangungsmaßnahmen
- Angabe der Rechenkennwerte des Bodens für die Statiker
- Planung für die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer
- Baubegleitung der seitens der mjp ZT GmbH geplanten Maßnahmen

Sämtliche Leistungen sind mit dem Bauhofleiter der Gemeinde bzw. der Gemeinde abzusprechen, da davon auszugehen ist, dass sich entweder dementsprechende Kanäle vor Ort befinden oder das Gelände bereits im Rahmen früherer Bauphasen erkundet wurde.

Die Gesamtkosten betragen daher brutto € 11.460,-. Das Angebot umfasst nachfolgende Bereiche:

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| • Bodenerkundung          | € 1.250,- netto |
| • Geotechnik              | € 3.000,- netto |
| • Oberflächenentwässerung | € 3.400,- netto |
| • Baubegleitung/Beratung  | € 1.900,- netto |

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des vorliegenden Angebots der Firma mjp ZT GmbH in Höhe von € 11.460,-- brutto für die Bodenerkundung im Rahmen der geplanten Erweiterung der Blaulichtzentrale Kirchberg.

Darüber hinaus ist das Angebot des Arch. DI Schaffner zu beschließen. Der Angebotspreis beträgt € 49.000,-- netto. Die Auftragssumme beträgt € 55.860,-- brutto, ist pauschaliert und abhängig von den tatsächlichen Baukosten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des vorliegenden Angebots der Schaffner – Architektur und Projektmanagement ZT-GmbH in Höhe von € 55.860,-- brutto für die Architekturleistungen des Projekts „Blaulichtzentrum“.

#### **8. Beschluss einer Änderung der Geschäftsordnung der Lawinenkommission:**

Bgm. Berger berichtet, dass die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung zunächst nur die nachfolgenden beiden Punkte betroffen hat:

- Es soll die de facto in der laufenden Funktionsperiode bereits vorgenommene Aufstockung der Kommission über die Zahl von 17 Mitgliedern (= rechtlicher Status quo) hinaus durch Einfügung des Wortes „mindestens“ in § 2 rechtlich verankert werden.
- Ein Grammatikfehler in § 3 (Ersatz des Verbs „werden“ durch „wird“) soll behoben werden.

In weiterer Folge stellte sich jedoch heraus, dass aufgrund zwischenzeitlich geänderter Vorgaben aus den Musterstatuten des Landes sowie der erfolgten Einrichtung einer zusätzlichen Kommission für die Straßen und Wege im Ortsgebiet weitere Anpassungen notwendig wurden. Diese umfassen nachstehende Punkte:

- § 2: Abs. 1 ergibt sich aus den Musterstatuten: Bestellung der Mitglieder (an der Bestellung selbst hat sich nichts geändert, es geht hier nur um eine Festschreibung des Modus in der GO)
- Der neu eingeführte Abs. 2 ergibt sich aus den Musterstatuten.
- § 3: Hier wird die Kommission für das Ortsgebiet („Straßen und Wege“) neu rechtlich verankert. Zudem wird die – de facto bereits vollzogene – Aufstockung der Zahl der Mitglieder der Kommission Fleckalm/Maierl festgeschrieben
- § 5: Anstatt einzelnen Kommunikationsmittel anzuführen, die teils nicht mehr dem technischen Stand entsprechen, soll allgemeiner von „technischen Kommunikationsmitteln“ gesprochen werden
- Der neu eingeführte Absatz 2 ergibt sich aus den Musterstatuten.
- § 6 Abs. 2 – die Einfügung ergibt sich aus den Musterstatuten.
- § 7 wurde zur Gänze neu aus den Musterstatuten übernommen.
- § 8: Die Änderung ergibt sich daraus, dass die Berichte der Kommissionen in ein eigenes System innerhalb des „Portal Tirol“ eingepflegt und nicht mehr im Gemeindeamt gesammelt werden.
- § 9 wurde zur Gänze neu aus den Musterstatuten übernommen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die als Anlage beigefügte, geänderte Geschäftsordnung der Lawinenkommission.

## **9. Berichte und Anträge aus den Ausschüssen:**

### **a) Subventionsantrag des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft:**

GR Schwaiger informiert über die Sitzung vom 09.11.2022. Dabei wurde ein Antrag der Kaufmannschaft um Gewährung eines Werbezuschusses besprochen. Für Aussendungen, wie etwa das Brixentaler Infoblatt, sind die Druck- und Portokosten deutlich gestiegen. Die Kaufmannschaft hat bislang € 6.500,- jährlich von der Gemeinde erhalten. Der TVB hat der Kaufmannschaft zudem jährlich die gleiche Summe ausbezahlt. Angesucht wurde auf Grund der Preissteigerungen eine Erhöhung dieser Subvention um € 1.000,- und damit um eine jährliche Subvention von € 7.500,-.

Die Kaufmannschaft ist ein Verein mit mehr als 300 Mitgliedern, davon sind 134 Mitglieder in Kirchberg. 2021 hat die Kaufmannschaft in der Region Brixentaler Münzen und Scheine im Wert von € 521.000,- verkauft. Damit ist die Kaufmannschaft ein sehr wertvoller Verein für die Gemeinde. Der Ausschuss hat sich einhellig dafür ausgesprochen, dem Ansuchen der Kaufmannschaft um Erhöhung der jährlichen Subvention zuzustimmen. Der TVB hat der Erhöhung bereits zugestimmt.

Bgm. Berger ersucht darum die Entscheidung über den Antrag auf Dezember zu vertragen, sodass er sich mit den Bürgermeistern der anderen Gemeinden hinsichtlich einer einheitlichen Fördersumme abstimmen kann. Der Gemeinderat ist mit der Vertagung der Entscheidung einverstanden.

### **b) Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation:**

Vzbgm. Eisenmann informiert, dass sich der Ausschuss intensiv mit der Parkraumbewirtschaftung auseinandergesetzt hat.

Die Parkautomaten im Gemeinde-gebiet sind nur mit Münzen zu bestücken. Eine Umrüstung auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten wäre ein enormer Aufwand. Alternativ hat sich der Ausschuss mit der App „Easy Park“ auseinandergesetzt. Diese App kann auf jedem Smartphone installiert werden. Bei der Registrierung sind ein Kennzeichen und eine Zahlungsmethode zu hinterlegen. Mit Hilfe der App können Parkplätze gefunden und die Parkgebühr entrichtet werden. Auf den bestehenden Automaten müsste lediglich ein entsprechender QR-Code angebracht werden.

10% der Parkgebühr werden vom Unternehmen einbehalten und der Rest der entrichteten Parkgebühren monatlich an die Gemeinde ausbezahlt. Die Parkraumbewirtschaftung muss ebenfalls eine App zur Kontrolle installieren, um die Kennzeichen zu scannen und die entrichtete Parkgebühr kontrollieren zu können. Die Parkdauer kann und sollte bei der App auf 1 ½ Stunden beschränkt werden. Durch die App kann die Parkdauer bei Bedarf ohne großen Aufwand verlängert werden.

AL Mag. Nagiller empfiehlt die Umsetzbarkeit amtsseitig noch einmal prüfen zu lassen. Außerdem weist er darauf hin, dass in der bestehenden Gebührenverordnung ergänzt werden muss, dass diese Art der Bezahlung künftig zulässig ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die App „Easy Park“ als Zahlungsmittel für die Entrichtung der Parkgebühren, vorbehaltlich einer amtsseitigen Prüfung der Umsetzbarkeit und der entsprechenden Änderung der Gebührenverordnung, zuzulassen.

Vzbgm. Eisenmann informiert abschließend, dass die Nutzung der Ladesäule bei der arena365 eingeschränkt wurde. Zwischenzeitlich konnte ein Anbieter für die Umrüstung der Säule gefunden werden. Die Umrüstung kostet ca. € 5.000,--. GR Ing Schipflinger regt an, die Ladestation an die Rückseite der arena365 zu verlegen, da Personen, die auf den Behindertenparkplatz an der Vorderseite angewiesen sind, bei dessen Nutzung durch die Ladestation beeinträchtigt werden. Der Gemeinderat überträgt die Entscheidung über die Umrüstung und das damit verbundene Tarifmodell dem Gemeindevorstand.

#### **10. Schwerpunkte Haushaltsvoranschlag 2023:**

Bgm. Berger informiert, dass amtsseitig die Umsetzbarkeit einzelner Projekte hinsichtlich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel geprüft wurde. Die Liste der Schwerpunkte kann bei Bedarf gerne weitergeleitet werden.

Die nachstehenden Projekte müssen 2023 umgesetzt werden und sind daher im Haushaltsvoranschlag folgende Summen vorzusehen:

Verbauung Kienzingbach	€ 60.000,--
Fortführung Sanierungsmaßnahmen Schule	€ 250.000,--
Wasserbau und Kraftwerk (WVA Transportleitung Lindal-Krämer-Quelle, Sanierung einer Quelle, Errichtung Trinkwasserkraftwerk, usw.)	€ 550.000,--
Blaulichtzentrum	€ 300.000,--
Straßen inkl. Leitschienen Umfahrung	€ 700.000,--
Reithergasse und Almweg	€ 360.000,--
Freibad	€ 150.000,--
LWL	€ 1.100.000,--

Die Fußgängerunterführung (ÖBB) im Bereich Bahnhof und die Begegnungszone können 2023 nicht umgesetzt werden. Die Brücke bei der Reithergasse muss 2023 nicht zwingend saniert werden und wird voraussichtlich auf 2024 verschoben. Die Straßensanierung im Bereich Achenweg wird ebenfalls vorerst aufgeschoben. Die Brückensanierung im Bereich Sonnalp musste auf Grund von Lieferschwierigkeiten und ausgeschöpftem Kontingent der Firmen von heuer auf 2023 verschoben werden. Umgesetzt werden soll 2023 jedenfalls die geplante 30er Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Kitzbüheler Straße. Der zuständige Ausschuss wird sich hierzu mit beiden Varianten von DI Hirschhuber und den dazugehörigen Verordnungsentwürfen befassen.

GR Ing. Heim regt an, Reserven für etwaige spontane Grundkäufe zu schaffen. Mittelfristig sollte eine gewisse Reserve zur Erhaltung einer entsprechenden Handlungsmöglichkeit geschaffen werden.

Nachdem dies in den vergangenen Gemeinderatsperioden nicht berücksichtigt wurde, richtet GR Ing. Hem seine Worte gezielt an den neuen AL Mag. Nagiller. AL Mag. Nagiller ergänzt, dass ihm, nach einem ersten Einblick in die Gemeindefinanzen, anstelle der Bildung von neuen Haushaltsreserven, die Überwachung des Verschuldungsgrades mehr zu denken gibt.

## **11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

### **a) Einladung zur Weihnachtsfeier:**

Bgm. Berger teilt die Einladungen zur Weihnachtsfeier aus. Diese findet am Freitag, den 16.12.2022, im Hotel Kirchberger Hof statt.

### **b) Information: VB Sigmund:**

Bgm. Berger informiert, dass VB Sigmund mit Ende November das Gemeindeamt verlassen wird. Nähere Informationen zur Nachbesetzung folgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **c) Anfrage NEOS:**

Bgm. Berger berichtet, dass eine Anfrage der NEOS an den Gemeindevorstand vorliegt und zusammengefasst folgende Fragen beinhaltet:

*1) Wann findet die Gemeindeversammlung statt und welche Themen werden präsentiert?*

Dies ist bereits Tagesordnungspunkt der kommenden Gemeindevorstandssitzung. Datum kann noch keines bekanntgegeben werden.

*2) Welche Förderbeträge sind für die bisherigen Planungskosten für Dienstleistungen der DI Faix und diverse Verkehrsgutachten für die Begegnungszone eingegangen? In der GR-Sitzung vom 13.07.2022 wurde berichtet, dass das Land Tirol 50% fördert und eine allgemeine Förderzusage vorliegt.*

*3) Wer ist verantwortlich die Bundesfördermillion zur Umsetzung der Kirchberger Energieautonomie ehestmöglich zu beantragen?*

*4) Wann wird das finale Gutachten der DI Arazli betreffend „Plausibilitätsprüfung Sanierungskosten Tiefgarage“ allen Gemeinderatsparteien zur Begutachtung digital übermittelt?*

Das Gutachten wurde der Gemeinde bereits übermittelt und wird vorerst im Gemeindevorstand besprochen.

### **d) Information „Wolf“:**

Bgm. Berger berichtet, dass die Bürgermeister der Gemeinden des Planungsverbandes klar hinter den Landwirten stehen. Hierzu hat Schwaiger Rene, Bgm. Westendorf, eine Aufforderung an die zuständige Bundesministerin verfasst, welche von den Bürgermeistern des Planungsverbandes unterzeichnet wurde. LA Hechenberger Josef unterstützt die Bemühungen tatkräftig. Ende Oktober ist folgende Antwort der Bundesministerin eingelangt:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
vielen Dank für Ihr Schreiben indem Sie sich auf die Resolution des  
Planungsverbandes 30 und 31 bezogen haben. In Ihrem Schreiben führen Sie an,  
dass auf Grund der Wolfspräsenz in Ihren Gemeinden das Sicherheitsempfinden  
leidet. Natürlich verstehe ich die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger, möchte Ihnen  
hiermit aber auch versichern, dass mir das Wohlbefinden und die Gesundheit aller  
österreichischen BürgerInnen ein zentrales Anliegen meiner Tätigkeit als Klima- und  
Umweltministerin ist. Um Ihnen meine Handlungsweise nachvollziehbar zu machen,  
möchte ich Ihnen folgende Situation schildern, vor der wir als heimische Politik stehen.  
„Beutegreiferexperten“ haben nachgewiesen, dass Wölfe den Menschen nur in  
Ausnahmesituationen gefährlich werden können. Gleichzeitig erfüllen Beutegreifer  
eine wichtige Rolle im Kampf gegen das weit und rasant voranschreitende  
Artensterben in Europa und in Österreich. Wir alle wissen, nur eine intakte Natur, eine  
intakte Artenvielfalt ist die Lebensgrundlage für uns, unsere Kinder und Kindeskin-  
der. Dem gegenüber ist allen Politikerinnen bewusst, dass die Existenz von Beutegreifern  
eine große Herausforderung für die heimische Almwirtschaft bedeutet, der wir uns mit  
allen zur Verfügung stehenden Instrumenten stellen müssen. Vorneweg  
die...Richtlinien sind grundsätzlich das geeignete „Rahmennaturschutzinstrument“  
das darauf abzielt, die natürliche Artenvielfalt Europas und Österreichs, die Erhaltung  
der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im  
europäischen Gebiet zu sichern.“*

Bgm. Berger informiert, dass der Planungsverband weiterhin um eine Lösung bemüht ist. Die Stellungnahme kann gerne weitergeleitet werden. GV Aschaber ist der Meinung, dass sicherlich jeder kleine Beitrag wichtig ist, um die Almwirtschaft zu bewahren. GR Ing. Schipflinger ergänzt, dass diese Woche auch die Niederlande erstmals ein „Wolfsproblem“ gemeldet haben.

#### **e) Flüchtlingssituation:**

Bgm. Berger berichtet, dass die Information eingelangt ist, dass die ukrainischen Behörden die Ausreise der Kinder des Waisenheimes nach Kirchberg genehmigt haben. Konkrete Angaben zum Anreizezeitraum sind leider nach wie vor nicht bekannt. Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung angesprochen, hat Bgm. Berger dem Land Tirol mitgeteilt, dass nach Aufnahme der Waisenkinder keine weiteren Flüchtlinge mehr in Kirchberg aufgenommen werden können. Bgm. Berger bedankt sich in diesem Zuge ein weiteres Mal für die großartige Unterstützung der vielen Freiwilligen. Speziell bei den Kindern des Waisenhauses, müssen sich die TSD, das Land Tirol hinsichtlich der Kindergarten- und Schulbesuchspflicht und der Verein kleineherzen um die Organisation kümmern.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig Noichl Johann das Wort. Noichl Johann berichtet daraufhin, dass sich die Situation im Traublingerhof in der Bahnhofstraße zuspitzt. Es gab bereits 4 Fehlalarme, wegen derer die FF ausrücken musste. Nun soll durch die Vertreter der TSD und Bewohner des Traublingerhofes eine kleine Gruppe gegründet werden, die künftig als Brandschutzbeauftragte agieren. Behilflich wäre dabei Kdt. Schipflinger.

Leider hat Noichl Johann heute die Benachrichtigung erhalten, dass dieses Vorgehen rechtlich nicht gedeckt ist. Bgm. Berger ergänzt, dass grundsätzlich der Eigentümer zuständig ist dafür Sorge zu tragen einen Brandschutzbeauftragten zu stellen.

**f) Stromtarife GemNova:**

Seit über zwei Jahren bündeln die TIWAG und die GemNova ihr Engagement zur Unterstützung der Tiroler Gemeinden. So profitieren diese seit April 2015 von einem einheitlichen und günstigen Stromtarif, der durch einen Neuabschluss einer neuen Liefervereinbarung zwischen TIWAG und Tiroler Gemeindeverband weiterhin ermöglicht werden soll. Im Schnitt lagen die Kosten um 25 Prozent unter den gültigen Gemeindestrompreisen. Doch der neue Liefervertrag mit der TIWAG hat es in sich, weil man durch die Pool-Beschaffung den Schwellenwert von 100.000 Kilowattstunden naturgemäß überschreitet.

Dennoch hat sich der gemeinsame Einkauf über den Gemeindeverband bzw. die GemNova bezahlt gemacht, und bleibt auch trotz merkbarer Teuerung die beste Option für die Gemeinde.

Es liegen nun zwei Optionen auf dem Tisch. So besteht die Möglichkeit einen Einjahresvertrag abzuschließen. Dabei steigt der Energiepreis um das 3,74-fache (geschätzt statt € 150 tsd, € 450 tsd). Ebenfalls besteht die Möglichkeit einen Dreijahresvertrag abzuschließen, dabei steigt der Energiepreis um das 3,18-fache.

In der Hoffnung, dass sich die Situation wieder bessert, wird der Abschluss eines Einjahresvertrages empfohlen. Daraufhin hat Bgm. Berger folgendes an die GemNova geschrieben:

*„Anbei das Schreiben der Gemeinde Kirchberg in Tirol für die Strompreisverhandlungen mit der TIWAG. Die Gemeinde Kirchberg ist grundsätzlich bereit einen von der GemNova ausverhandelten Stromtarif anzunehmen. Dies deshalb da wir bis jetzt in dieser Angelegenheit auch gut vertreten waren. Ich darf aber darauf hinweisen, dass diese Schreiben nur vorbehaltlich einer Zustimmung des Gemeinderates bei der Sitzung am 16.11.2022 verbindlich ist. Diese Vorgangsweise wurde mit der GemNova bzw. auch mit der BH Kitzbühel abgesprochen.“*

Viele der Gemeinden im Bezirk haben sich ebenfalls für den Abschluss eines Einjahresvertrages ausgesprochen. Bgm. Berger informiert abschließend, dass es nicht Lastprofil gemessene Anlagen gibt. Ein Lastprofil ist eine Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers. Dieser nicht Lastprofil gemessene Strom ist teurer als der Lastprofil gemessene. Es ist noch zu eruieren wie viele Anlagen den Schwellenwert von 100.000 Kilowattstunden überschreiten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Grund der ungewissen Situation einen Einjahresvertrag mit der GemNova abzuschließen. Bgm. Berger wird die GemNova über die Entscheidung des Gemeinderates informieren.

**g) Einladung Jungbürgerfeier:**

Vzbgm. Ing. Pichler nützt die Gelegenheit und lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zur kommenden Jungbürgerfeier ein. Am Vorabend zur Feier findet am 24.11.2022 um 20.00 Uhr eine Messe mit dem Landjugendchor statt.

**h) Eichenhalle:**

GR Ing. Heim spricht das Informationsdefizit betreffend das Projekt „Eichenhalle“ an. Der Bebauungsplan und der Auflagebeschluss wurden bereits beschlossen. Angeblich soll zwischenzeitlich ein Eigentümerwechsel stattgefunden haben, die Ansiedelung von Eurotours wurde bislang immer noch nicht bestätigt, das Primärärztezentrum und Hofer scheinen auch noch nicht fixiert zu sein. Es gibt sehr viele offene Fragen. Das Motel mit den entsprechenden Personalzimmern ist bestätigt.

GR Ing. Heim ersucht um Information über den Stand des Projekts in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen.

Bgm. Berger berichtet, dass mit Schwarz Bernd ein Vertrag abgeschlossen wurde. Darin enthalten ist ein Primärversorgungs- und Gesundheitszentrum. Nach dem Termin bei der Gesundheitslandesrätin kann darüber ausführlicher informiert werden. Schwarz Bernd ist noch 50%-Eigentümer. Eurotours ist bereits vor über einem Jahr ausgestiegen. Die Fläche soll für Büromöglichkeiten genutzt werden, wobei für deren Auslastung die Projektanten Sorge zu tragen haben. Bgm. Berger hat die Zusage, dass „Hofer“ fix ist. Nach Ausarbeitung eines Projektsicherungsvertrages soll die Erlassung der Flächenwidmung beschlossen werden. Ein erster Entwurf wurde bereits eingereicht, von der Gemeinde angepasst und soll im Gemeindevorstand besprochen werden.

**i) Nachfrage Wohnungsvergaben:**

EGR Daxer erkundigt sich bei GV Schweiger nach dem derzeitigen Stand der Wohnungsvergaben der Familien Schroll und Hechenberger. Da es sich um ein laufendes Vergabeverfahren handelt, kann GV Schweiger in der öffentlichen Sitzung keine Stellungnahme abgeben.

**j) Ausschusssitzungen – Schlüsselvergabe/ Notausgang:**

GR Lindner berichtet, dass der Ausschuss kürzlich nach einer Sitzung im Gemeindeamt eingesperrt war. Sie hatte leider verabsäumt einen Schlüssel mitzunehmen. So kam die Frage auf, ob ein öffentliches Gebäude einen Notausgang haben müsste. Bgm. Berger erklärt, dass seiner Kenntnis nach, kein Notausgang notwendig ist. Einzig die Notanlage des Liftes müsste 24 h besetzt sein, was jedoch keinen Sinn macht, da das Gemeindeamt und damit auch der Lift nicht 24 h geöffnet sind. AL Mag. Nagiller wird die Verpflichtung zur Einrichtung eines Notausganges bzw. Fluchtweges im Gemeindeamt prüfen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt Personalangelegenheiten als Tagesordnungspunkt 12 aufzunehmen. Weiters beschließt der Gemeinderat die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 11 unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen.

**12. Personalangelegenheiten:**

Die Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Schritfführerin:

Geschlossen und gefertigt:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom xx.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

**§ 1**

**Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 200,- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 400,- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 580,- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 840,- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.180,- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.520,- Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.840,- Euro

fest.

**§ 2**

**Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 35,- Euro
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 70,- Euro
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 100,- Euro
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 145,- Euro
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 195,- Euro
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 250,- Euro
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 305,- Euro

fest.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

# Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol

(Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2022)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

## § 1

### Abgabenerhebung, Gebühren- bzw. Entgeltarten

- (1) Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Abfallgebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) Folgende Gebührenarten werden unterschieden:
  - a) Im Bereich der Restmüllentsorgung:

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Abfallentsorgung entsteht, eine **Restmüllgebühr**.
  - b) Im Bereich der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

Zur Deckung des Aufwandes der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle und deren Verwertung wird eine **Biomüllgebühr** eingehoben. In Verbindung mit der Entsorgung von Strauchschnitt wird für die Anlieferung von mehr als 1 m<sup>3</sup> eine **Strauchschnittanliefergebühr** eingehoben. Im Bereich der Entsorgung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle:

Die Gemeinde Kirchberg in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Recyclingstoffen und der Abfallberatung entstehen, eine **Grundgebühr**. Gesonderte Entgelte:

    - a) Für den Verkauf von ungesiebttem bzw. gesiebttem Kompost wird ein **Kompostentgelt** eingehoben.
    - b) Für die Bereitstellung von Abfallbehältnissen wird ein **Abfallbehälterentgelt** eingehoben.
    - c) Für die Abgabe von Autoreifen wird ein entsprechendes **Recyclingentgelt** eingehoben.

## § 2

### Entstehung der Gebühren- bzw. Entgeltspflicht, Vorschreibung und Fälligkeit

- a) Im Bereich der Restmüllentsorgung:

Die Gebührenpflicht auf die **Restmüllgebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen (Abfuhrunternehmen). Die Gebühren, resultierend aus der laufend gemessenen Müllmenge, gelangen in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober zur Vorschreibung und sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung fällig.

Nachzahlungen auf das Restmüll-Mindestgewicht werden im Jänner des Folgejahres vorgeschrieben und sind am 15.2. zur Zahlung fällig.

- b) Im Bereich der Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:  
Die Gebührenpflicht auf die **Biomüllgebühr** entsteht mit der Übergabe der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle an die zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen. Die Gebühr wird von der Gemeinde mit April des laufenden Jahres vorgeschrieben und ist am 15.5. zur Zahlung fällig.  
Der Gebührenanspruch auf die **Strauchschnittanliefergebühr** entsteht bei Übergabe auf dem Sammelplatz. Die Gebühr wird über Rechnungslegung der Gemeinde zur Vorschreibung gebracht.  
Die Gebührenpflicht auf die **Kompostgebühr** entsteht bei Abholung auf der ehemaligen Kompostieranlage. Die Gebühr wird über Rechnungslegung der Gemeinde zur Vorschreibung gebracht.
- c) Im Bereich der Entsorgung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle:  
Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen sowie der Abfallberatung. Die Gebühr wird von der Gemeinde mit April des laufenden Jahres vorgeschrieben und ist am 15.5. zur Zahlung fällig.
- d) Der Anspruch auf das **Kompostentgelt** und das **Abfallbehälterentgelt** entsteht bei der Übernahme des Komposts bzw. der Abfallbehälter. Das Entgelt wird an Ort und Stelle bar eingehoben oder gelangt über Rechnungslegung der Gemeinde zur Vorschreibung.
- e) Der Anspruch auf das **Recyclingentgelt** bei Abgabe von Autoreifen entsteht bei Übergabe an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen. Das Entgelt wird an Ort und Stelle bar eingehoben oder gelangt über Rechnungslegung der Gemeinde zur Vorschreibung.

### § 3

#### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Wurden den Eigentümern mehrerer Grundstücke die Bewilligung zur Benützung gemeinsamer Sammelbehälter erteilt, sind diese Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührentarife

### Restmüllgebühr

**Der Preis pro kg entsorgtem Restmüll beträgt € 0,40 (inkl. MWSt.)**

Das zur Vorschreibung gelangende Restmüll-Mindestgewicht beträgt:

Für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 25 kg / Jahr **(1 Berechnungseinheit)**

**Dies entspricht einem Volumen von ca. 3,0 Liter Restmüll und Woche**

Für je 4 Gästebetten 25,00 kg / Jahr (1 BE)

Für Gast- oder Restaurationsbetriebe mit bis zu 40 Sitzplätzen 200,00 kg / Jahr (8 BE)

von 41 – 80 Sitzplätzen 400,00 kg / Jahr (16 BE) usw.

(die für die hauseigenen Pensionsgäste benötigten Sitzplätze werden für die Berechnung nicht herangezogen.)

Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe bis 5 Bedienstete 25,00 kg / Jahr (1 BE)

Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe ab 5 Bedienstete 50,00 kg / Jahr (2 BE)

Für den Zweitwohnsitz (auf den Haushalt bezogen) 62,50 kg / Jahr (2,5 BE)

### Biomüllgebühr

a) Für Privathaushalte und Kleinbetriebe:

**Die Biomüllgebühr beträgt pro Berechnungseinheit und Jahr. € 12,00 (inkl. MWSt.)**

Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

Für eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 1 Berechnungseinheit

Für je 4 Gästebetten 1 Berechnungseinheit

Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe bis 5 Bedienstete 1 Berechnungseinheit

Für nicht gastronomische Gewerbebetriebe ab 5 Bedienstete 2 Berechnungseinheiten

Für den Zweitwohnsitz 2,5 Berechnungseinheiten

b) Für Gastronomiebetriebe

**Die Biomüllgebühr beträgt pro kg entsorgtem Biomüll € 0,16 (inkl. MWSt.)**

**Die Strauchschnitanliefergebühr beträgt pro m<sup>3</sup> € 4,00 (inkl. MWSt.)**

1 m<sup>3</sup> Strauchschnitt kann kostenlos abgegeben werden

### Grundgebühr

**Die Grundgebühr beträgt pro Berechnungseinheit und Jahr € 7,00 (inkl. MWSt.)**

Für die Berechnung der Grundgebühr gelten die Berechnungsgrundlagen der Biomüllgebühr sinngemäß.

## **§ 5 Entgelttarife**

### **Kompostentgelt:**

Der Kompostpreis beträgt pro m<sup>3</sup> gesiebttem Kompost € 36,50 (inkl. MWSt.)

Der Kompostpreis beträgt pro m<sup>3</sup> ungesiebttem Kompost € 26,00 (inkl. MWSt.)

### **Für die Restmülltonnen sind folgende Entgelte zu entrichten:**

80l Restmülltonne mit Chip – pro Stück € 49,00 (inkl. MWSt.)

120l Restmülltonne mit Chip – pro Stück € 50,00 (inkl. MWSt.)

240l Restmülltonne mit Chip – pro Stück € 65,00 (inkl. MWSt.)

**Kautions für die Karte für den Restmüllpresscontainer € 15,00 (inkl. MWSt.)**

### **Für die Biomülltonnen sind folgende Entgelte zu entrichten:**

25l Biomülltonne für Private und Aufkleber pro Stück € 15,00 (inkl. MWSt.)

60l Biomülltonne für Private und Aufkleber pro Stück € 5,00 (inkl. MWSt.)

80l Biomülltonne mit Chip pro Stück € 49,00 (inkl. MWSt.)

120l Biomülltonne mit Chip pro Stück € 50,00 (inkl. MWSt.)

240l Biomülltonne mit Chip pro Stück € 65,00 (inkl. MWSt.)

### **Für die Anlieferung von Pkw-Autoreifen sind folgende Entgelte zu entrichten:**

PKW-Autoreifen ohne Felgen / pro Stück € 6,50 (inkl. MWSt.)

PKW-Autoreifen mit Felgen / pro Stück € 9,00 (inkl. MWSt.)

## **§ 6 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Angelegenheiten der Gemeinde nach diesem Gesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 17.11.2022

Abgenommen am: 01.12.2022



## Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8  
A-6365 Kirchberg in Tirol  
Tel.: 05357/2213-0, Fax: DW 12

Kirchberg,  
Bearbeitet: Nagiller

Zl.: 531/2022

# GESCHÄFTSORDNUNG DER LAWINENKOMMISSION KIRCHBERG IN TIROL

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 144/2018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol in seiner Sitzung am 16. November 2022 für die Lawinenkommission Kirchberg in Tirol folgende geänderte Geschäftsordnung erlassen:

## § 1 Aufgabe

Aufgabe der Lawinenkommission ist es,

- a) den Bürgermeister im Sinne der §§ 3, 4 des Katastrophenmanagementgesetzes bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen infolge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel als Betreiber der im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol betriebenen Lift- und Seilbahnanlagen, aller im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol im Rahmen der ARGE für Pistenausbau und Pistenbetreuung betreuten Schiabfahrten - ausgenommen die im § 3 dieser Geschäftsordnung genannten Schiabfahrten - die Lawinensituation zu beurteilen,
- d) auf Verlangen der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel als Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie Schiabfahrten, die nicht im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol liegen, worüber aber gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LawinenK) LGBl. 104/1991 idGF ein schriftlicher Vertrag mit anderen Gemeinden vorliegt und wozu der örtliche Wirkungsbereich in § 3 dieser Geschäftsordnung näher beschrieben ist, die Lawinensituation zu beurteilen.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechzehn weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf 5 Jahre zu bestellen sind.

(2) Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

### **§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich**

(1) Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich hinsichtlich des gesamten Aufgabenbereiches, wie er in § 1 dargestellt ist, auf das Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol.

Das Lift- und Seilbahnunternehmen "Kitzbüheler Bergbahnen Aktiengesellschaft" betreibt darüber hinaus im Schigroßraum Kitzbühel Lifte bzw. Seilbahnanlagen und im Rahmen der ARGE für Pistenausbau/ Pistenbetreuung im Schigebiet Kirchberg in Tirol Schiabfahrten auch in den Gemeindegebieten St. Johann i.T., Kitzbühel, Jochberg und Aurach.

Dieser Geschäftsordnung sind Landkartenausschnitte dieses gesamten Schigebietes angeheftet und Bestandteil derselben.

Auf dem Landkartenausschnitt Blatt I) ist das Schigebiet zwischen Kirchberg und dem Pass Thurn mit dem Hahnenkamm als Mittelpunkt dargestellt.

Auf Blatt II) finden sich die Schigebiete am Kitzbüheler Horn und auf der Bichlalm.

Auf Blatt I) ergeben sich folgende Gemeindegebietsüberschneidungen:

Blatt I):

- a) Jener Bereich des Gemeindegebiets Jochberg, über den die Schiabfahrten Pengelstein-Süd und Hochsaukaser verlaufen, wird vertraglich dem Betreuungsgebiet der Lawinenkommission Kirchberg in Tirol zugeordnet.
- b) Jener Bereich des Gemeindegebietes Kirchberg, über den die Schiabfahrten der Bergbahnen Westendorf GmbH (KiWest-Seilbahn) verlaufen (dargestellt in roter Farbe), wird vertraglich dem Betreuungsdienst der Lawinenkommission Westendorf zugeordnet.

Auf Blatt I sind überdies die Schigebiete in der Gemeinde Kitzbühel in blauer Farbe, in der Gemeinde Kirchberg in Tirol in rosa Farbe, in der Gemeinde Aurach in grüner Farbe und in der Gemeinde Jochberg in gelber Farbe dargestellt.

(2) Die Lawinenkommission Kirchberg hat geo- und topographisch bezeichnet im Rahmen der vorbeschriebenen planlich dargestellten Bereiche nachstehende Gebiete zu betreuen:

- a) Schigebiet Pengelstein / Aschau
- b) Schigebiete Fleckalm / Maierl
- c) Schigebiet Gaisberg
- d) Straßen und Wege

jeweils nach der Betriebsleitungsabgrenzung der Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel.

Auf Grund der gebietsorganisatorischen Abgrenzung werden von der Gesamtanzahl der Lawinenkommissionsmitglieder für das Schigebiet Pengelstein/ Aschau acht Mitglieder, für das Schigebiet Fleckalm / Maierl acht Mitglieder, für das Schigebiet Gaisberg sechs und für den Bereich Straßen/Wege sechs Mitglieder mittels Bescheid gemäß § 2 (2) LGBl. 104/1991 bestellt.

Dabei wird jeweils ein Mitglied zum Einsatzleiter und eines als dessen Stellvertreter bestellt.

Im Talbereich von KIRCHBERG/TIROL haben die Kommissionsmitglieder des Gebietes Straßen und Wege die Entscheidungen zu treffen.

#### **§ 4 Konstituierende Sitzung**

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und die Mitglieder sowie deren allfällige Ersatzmitglieder namentlich festgehalten.

Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

#### **§ 5 Einberufung der Mitglieder**

(1) Der Einsatzleiter hat die für ein Gebiet zuständigen Kommissionsmitglieder, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindegebiet Kirchberg in Tirol, oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung mittels der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationshilfen zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere auch dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) die Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel als Betreiber und Betreuer der vorerwähnten Lifte, Seilbahnen und Schiabfahrten um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

## **§ 6**

### **Zustandekommen der Beschlüsse**

- (1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, jedes Kommissionsmitglied verbindliche Anordnungen (Pistensperre usw.) treffen.
- (3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem Sachverständigenvorschlag ab. Über diesen Vorschlag wird mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die in Frage stehende Sicherheitsmaßnahme gesetzt bzw. aufrecht erhalten. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
- (2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
  - a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
  - b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
  - c) die wesentlichen Gründe hierfür,
  - d) das Abstimmungsverhältnis.
- (3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

## **§ 8**

### **Weitergabe der Beschlüsse**

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch wie möglich schriftlich, per Telefax, Fernschreiber, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben.

Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist dem Ratnehmer über Verlangen nicht nur das Stimmverhältnis bekannt zu geben, sondern auch die Namen der für- und gegenstimmenden Kommissionsmitglieder.

Zur Durchführung ihrer kanzleimäßigen Geschäfte bedient sich die Lawinenkommission der Einrichtung des Gemeindeamtes Kirchberg in Tirol.

**§ 9**  
**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen, Zl.: 531/2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Helmut Berger  
Angeschlagen am: 17.11.2022  
Abgenommen am: 01.12.2022